

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 29. Juli 2013

Nummer 30

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Könnern **215**
- Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Könnern **219**
- Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ **223**
- Ergänzungssatzung der Stadt Könnern zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ **226**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- **Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Könnern**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG), vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 48) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Könnern beschlossen:

§ 1 Träger

Träger sind die Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Könnern nach dem SGB VIII und dem KiFöG. (kommunale und freie Träger)

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stehen nach jeweiliger Kapazität der Betriebserlaubnis Betreuungsplätze zur Verfügung. Nach Auslastung der verfügbaren Betreuungsplätze entschei-

det der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreises) über weitere Vergaben von Betreuungsplätzen.

- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzer- und Gebührensatzung der Stadt Könnern, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Anmeldungen sind in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme beim jeweiligen Träger vorzunehmen.
- (4) Vorrangig für die Aufnahme haben Kinder, die in der Stadt Könnern ihren Wohnsitz haben, in der die betreffende Tageseinrichtung ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.
- (5) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einer Fremdgemeinde seinen Wohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren. Die Wohnsitzgemeinde ist grundsätzlich für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages zuständig. Vorrübergehende abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SLK) bis 31.12.2014 möglich.
- (6) Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 (3) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.
- (8) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Stadt Könnern ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (9) Die Änderung des Wohnsitzes ist der Leitung der Kita durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (10) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens mit der Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des Ki-FöG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags, wie folgt geöffnet:
Kindertageseinrichtung bis Schuleintritt maximal 06:00 bis 17:00 Uhr
Der kommunale bzw. freie Träger entscheidet mit dem Kuratorium über begründete Anträge zu geänderten Öffnungszeiten
Hort maximal 06:00 bis 08:00 Uhr / 13:00 bis 17:00 Uhr
An Feiertagen und Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die tägliche Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Bedarf durch den Träger innerhalb der Stadt Könnern festgelegt und dem Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Die Öffnungszeit kann sich – entsprechend der

Nachfrage der Eltern – reduzieren. Die Entscheidung dazu trifft die Leitung bzw. der Träger.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Es kann jedoch versucht werden im Rahmen der Kapazitäten, Kinder in anderen Einrichtungen aufzunehmen.
- (4) Die Schließzeiten und die Schließtage werden im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt und dem Personensorgeberechtigten bekannt gegeben werden. Der Träger der Einrichtung erhält darüber eine schriftliche Mitteilung von der Leitung der Kita.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (6) In den Einrichtungen werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:
- (7) Krippen- und Kindergartenkinder
 - 1) bis 25 Stunden / Woche
 - 2) bis 35 Stunden / Woche
 - 3) bis 45 Stunden / Woche
 - 4) bis 50 Stunden / WocheHortkinder
 - 5) bis 30 Stunden / Woche – während der Schulzeit
 - bis 50 Stunden / Woche – in den Schulferien

- (8) Die Leitung der Kita kann Kernzeiten für die Betreuung festlegen, welche bekannt gemacht werden.
- (9) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Kita.
- (10) Wiederholtes Verletzen der vereinbarten Betreuungszeit führt zu einer zusätzlichen Gebühr je angefangene Stunde.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich bei der Leitung der Kita, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Hortes. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kita verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine

ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 08:00 Uhr) der Leitung der Kita mitzuteilen.

§ 6

Elternkuratorium

Für die Tageseinrichtung ist nach dem KiFöG ein Kuratorium zu bilden, das nach § 19 KiFöG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken und beteiligt werden soll. Das Elternkuratorium kann sich eine eigene Ordnung geben.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Sachsen-Anhalt. Informationen über Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kita zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kita.
- (3) Für Sachschäden und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 8

Kostenbeitrag für die Benutzung, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung in der Kita werden durch die Eltern Verpflegungskosten an die Esensfirma gezahlt.

- (3) Der Träger ist auch berechtigt Gebühren für Fahrten (z. Bsp. bei der Ferienbetreuung im Hort), stundenweise Betreuung (z. Bsp. bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt Könnern in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldung, Änderung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kita oder beim Träger kündigen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt ein Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch den Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch den Träger der Kita mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch den Träger der Kita mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur nach Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.
- (6) Die Träger und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung)

- (7) Der Betreuungsvertrag wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen, endet jedoch mit Schuleintritt des Kindes am Ende des Kindergartenjahres am 31.07. Für den Hortbesuch wird ein gesonderter Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (8) Die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit wird für einen Zeitraum von mindestens 6 Monate vereinbart. Ausnahmen können in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. (z. Bsp. Arbeit, Arbeitslosigkeit)

§ 10

Gespeichert Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kosten haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Könnern bzw. die freien Träger der Stadt Könnern werden daher folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Kostenbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Anmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG bereitzustellen.
- (4) Der Träger darf auch, alle für die Zusammenarbeit mit der Grundschule notwendigen Daten an die Verwaltung der Grundschule weitergeben.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Könnern, den 18.07.2013

gez. Sempert
Bürgermeister (Siegel)

- **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Könnern**

Präambel

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder – und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit geltenden Fassung und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen der Stadt Könnern im Sinne §§ 4 und 13 KiFöG.

§ 2 Kostenbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Kost-

enbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Könnern haben. Die Betreuung von Gastkindern aus einer Nachbar-, bzw. Fremdgemeinde wird im KiFöG geregelt.
- (2) Die Aufnahme von Gastkindern aus anderen Bundesländern ist lt. Kapazität der Kita für einen begrenzten Zeitraum möglich.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss)

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6

Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Wenn ein Kind jedoch auf ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Kostenbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 7

Höhe der Kostenbeiträge und der sozialen Staffelung der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG. Für den Zeitraum bis 31.12.2014 sind in Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Salzlandkreises Ausnahmen zulässig.
- (3) Der Kostenbeitrag nach Anzahl der Kinder in der Kita (ohne Hort) kann nach § 13 (4) KiFöG ab dem 01.01.2014 ermäßigt werden.

§ 8

Sonstige Gebühren

Für Überschreitung oder Zukauf der vereinbarten Betreuungszeit werden Gebühren erhoben. Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 9

Festlegungen der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Könnern erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Kostenbescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenehöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der

eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10
Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Salzlandkreises übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattete Betrag wird durch Abtretungserklärung gleich an den Träger der Kita überwiesen.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Könnern, den 18.07.2013

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Gebührensatzung der Stadt Könnern über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Könnern ab 01.08.2013

Betreuungszeitstufe	Std / Woche	Vorschlag
	Krippe	Gebühren / Monat
1	bis 25	130,00 €
2	bis 35	160,00 €
3	bis 45	190,00 €
4	bis 50	200,00 €

Kita		
	Std / Woche	Vorschlag
1	bis 25	100,00 €
2	bis 35	130,00 €
3	bis 45	150,00 €
4	bis 50	160,00 €

Hort		
	Std / Woche	Vorschlag
5	bis 30 bis 50) 55,00 €)
		Schulzeit Ferien

sonstige Gebühren		
	Std / Woche	Vorschlag
6	je angefangene Std	20,00 €

- **Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“**

Auf Grund der §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Könnern in der Sitzung am 17.07.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Könnern ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ sowie im Unterhaltungsverband „Untere Saale“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in seinem jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ haben auf der Grundlage der „Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethen“ und der „Satzung des Unterhaltungsverbandes Untere Saale“ in der jeweils derzeit gültigen Fassung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände erforderlich sind. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Verbandbeiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Könnern als Mitglied der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“

herangezogen wird. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Könnern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Könnern gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes an die Stadt Könnern. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Jahresschuld).
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwernisbeitrag. Grundlage des Flächenbeitrags ist die Fläche des im jeweiligen Verbandgebiet gelegenen Grundstückes. Für den Erschwernisbeitrag ist die Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.
- (2) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Teilflächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend. Der Flächenbeitrag wird anteilig berechnet.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz richtet sich nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen jährlichen Beitragssatz

einschließlich der Erschwerniszuschläge. Die Festlegung des Umlagesatzes erfolgt in Form einer Ergänzungssatzung.

- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 0,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ in der Stadt Könnern zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch

nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der der Stadt Könnern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Könnern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 8 Abs. 1 die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt bzw. nicht zur Verfügung stellt,
 2. § 8 Abs. 2 der Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage nicht nachkommt. Insbesondere dadurch, dass die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt werden und die bekannten Beweismittel nicht angegeben werden,
 3. § 8 Abs. 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Könnern nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. § 8 Abs. 5 verhindert, dass die Stadt Könnern an Ort und Stelle ermitteln kann

und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvor-

teile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Könnern zulässig.
- (2) Die Stadt Könnern darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 18.07.2013

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

- **Ergänzungssatzung der Stadt Könnern zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Saale“**

Auf Grund der §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Könnern in der Sitzung am 17.07.2013 die folgende Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Saale“ beschlossen:

**§ 1
Umlagesatz**

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013.

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz [€/ha]	Erschwernisbeitragssatz [€/Einwohner]
„Westliche Fuhne/Ziethe“	7,55	1,22
„Untere Saale“	9,14	1,06

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 18.07.2013

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)